

## 1164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1047 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird**  
sowie

**über die Regierungsvorlage (1127 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird**

Durch die Regierungsvorlage 1047 der Beilagen sollen die Auswirkungen der Einführung des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern im Volksschulbereich auf das Pflichtschulerhaltungsrecht, insbesondere bezüglich der Sprengelangehörigkeit und der sich daraus ergebenden Folgerungen geregelt werden. Aus Anlaß dieser notwendigen Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sollen auch Änderungen bezüglich der Bildung der Schulsprengel und der Kostenbeteiligung von Gebietskörperschaften an der Schulerhaltung entsprechend den sich ergebenden Bedürfnissen vorgenommen werden.

Durch die Regierungsvorlage 1127 der Beilagen sollen die Auswirkungen der Einführung ganzjähriger Organisationsformen im Rahmen des Regelschulwesens im Bereich des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzrechts geregelt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage 1047 der Beilagen erstmals in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Ing. Ludwig Kowald fand eine Debatte statt, an der sich die Abgeordneten Christine Heindl, Anton Bayr, Dr. Helmut Seel, Mag. Cordula Frieser, Dr. Hubert Pirker, Dr. Dieter Antoni, Regina Heiß, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Ernst Steinbach, Mag. Walter Posch sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr.

Rudolf Scholten beteiligten. Im Anschluß wurden die Verhandlungen zunächst vertagt und in einer weiteren Sitzung des Ausschusses am 29. Juni 1993 wieder aufgenommen.

In dieser Sitzung wurde die Vorlage 1127 der Beilagen mitbehandelt.

Die Abgeordnete Christine Heindl brachte einen Abänderungsantrag ein.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Helmut Seel, Mag. Karl Schweitzer, Anton Bayr, Paul Kiss, Mag. Karin Praxmarer, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Regina Heiß, Ernst Steinbach und Franz Mrkvicka sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurde die Regierungsvorlage 1047 der Beilagen in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Dr. Helmut Seel, der auf Grund legislatischer Überlegungen den Text der Regierungsvorlagen 1047 und 1127 der Beilagen zu einem Gesetzestext zusammenfaßt, mehrheitlich angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Die Regierungsvorlage 1127 der Beilagen, die durch den oben erwähnten Abänderungsantrag Eingang in den vom Ausschuß beschlossenen Gesetzentwurf gefunden hat, gilt somit als miterledigt.

Der Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein Bundesgesetz, das eine Angelegenheit der Schulorganisation betrifft, vom Nationalrat nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei

2

\* 1164 der Beilagen

Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da für die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu den in der Regierungsvorlage 1047 der Beilagen vorliegenden Grundsatzbestimmungen eine kürzere als die im Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegte Frist enthalten ist, bedarf die vorgesehene Novelle gemäß der genannten Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den An Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1993 06 29

**Ing. Ludwig Kowald**  
Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchtl**  
Obmann

/.

### **Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschul- erhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 160/1987, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.“

2. (Grundsatzbestimmung) Der § 4 lautet:

„§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. .../1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

3. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule

beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, und
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 10 lautet:

„§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegen-

schaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.“

5. (Grundsatzbestimmung) § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

6. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. In diesen Fällen hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben.

(3 b) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 nicht gilt.“

7. (Grundsatzbestimmung) § 14 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.“

8. Dem § 19 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 4, § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 a und 3 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Novelle im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind hinsichtlich des § 4 und des § 8 Abs. 2 mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

(4) § 1 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.“

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird (1047 der Beilagen)

Die politische Entscheidung zur Integration hat in den letzten Jahrzehnten die meisten der entwickelten Industriestaaten getroffen (zB USA, Kanada, Norwegen, Dänemark, Schweden, England, Spanien, Italien). Es ist eher ein Phänomen des deutschsprachigen Raumes, der internationalen schulpolitischen Entwicklung nur langsam nachzu- folgen. **In ihrer schulischen Entwicklung sind lediglich Staaten des ehemaligen Ostblocks und die Länder der dritten Welt bisher nicht in Richtung Integration gegangen** (aus Hug-Schöwiese-Wieser).

Bereits seit Jahren kämpfen in Österreich engagierte Eltern und LehrerInnen um das Recht von „behinderten“ Kindern auf Nichtaussonderung aus unserem Schulsystem; daß erst jetzt die Integration behinderter Kinder in die Regelschule Gegenstand einer Gesetznovelle ist, ist ein weiterer Beweis für die langsame Reformierbarkeit unseres Schulsystems.

Das vorliegende Gesetzbündel entspricht jedoch weder den internationalen Beispielen noch realisiert es die Versprechen, die sowohl im Behindertenkonzept der Bundesregierung als auch in der Grundsatzklärung von Bundesminister Scholten zur Integration behinderter Kinder im Regelschulwesen enthalten waren.

Es ist kein klares Bekenntnis zum Recht auf Nichtaussonderung, keine Verpflichtung zur Schaffung der Rahmenbedingungen in ausreichend hoher Qualität und bezieht sich lediglich auf den Bereich der Volksschule!

Die GRÜNE Abgeordnete hat in ihren abweichenden Stellungnahmen zum Schulorganisations-

gesetz (1044 der Beilagen), Schulunterrichtsgesetz (1046 der Beilagen) sowie Schulpflichtgesetz (1045 der Beilagen) die Kritik ausführlich formuliert, aber auch Änderungsvorschläge eingebracht. Zusätzlich weist sie auf die materielle Rechtspflicht des Schulerhalters zu entsprechenden baulichen Maßnahmen bzw. Ankauf von Lehr- und Lernmitteln usw. hin, die als Voraussetzung für die Entscheidung zu Integration gelten. **Es müßte der Schulerhalter zur Realisierung der pädagogischen Erfordernisse verpflichtet werden und nicht — wie derzeit vorherrschend — die Möglichkeit zur Verhinderung von Integration haben, aber auch zur Verhinderung von Integration in hoher Qualität.** Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Integration, soll sie gesellschaftlich optimal funktionieren, wohnortnah erfolgen muß. Da oft nicht die reine Distanz, sondern bestehende Kontakte usw. maßgeblich sind, sollen die Eltern die „beste Schule“ auswählen können.

Die gesellschaftliche und pädagogische Bedeutung der Einführung von **ganztägigen Schulformen** wird — vorrangig aus der Sicht der SchülerInnen — von der GRÜNEN Abgeordneten voll unterstützt. Die dementsprechenden genauen Ausführungen und Vorschläge sind in den oben angeführten abweichenden Stellungnahmen der Abgeordneten Christine Heindl enthalten, aber auch zu 1129 der Beilagen Schulzeitgesetz.

Der im Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz festgelegten Bestimmungen ganztägiger Schulformen durch die Landesregierung kann daher nicht zugestimmt werden. Es muß den Betroffenen (Erziehungsberechtigten, LehrerInnen) auch so

etwas wie ein Initialrecht zugestanden werden — so wie es jetzt formuliert ist, kommen die „betroffenen Erziehungsberechtigten und LehrerInnen“ erst dann zu Wort, wenn die Landesregierung vorher eine Schule „deklariert“ hat —, tut sie das nicht, dann bleibt wieder einmal nur der übliche dornenreiche und mühsame Weg für die Betroffenen.

Überdies ist die Bedarfserhebung bezüglich ganztägiger Schulen auch in der SchOG-Passage nicht zufällig nur sehr vage formuliert „unter Bedachtnahme auf den Bedarf — doch wer erhebt wie diesen Bedarf? Abgeordnete Heindl schlägt daher vor, ein Modell zu entwickeln, wie es im Gesetzesvorschlag zur Pflegevorsorge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt wurde. Hier wird ganz konkret ein Entwicklungs- und Bedarfsplan erstellt, der vor allem auch die Qualität der Einrichtungen beinhaltet und selbstverständlicherweise die konkrete, flächendeckende Umsetzung — in einem Etappenplan — vorschreibt.

Es wird im Gesetz festgelegt, daß die personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Führung einer ganztägigen Schulform gegeben sein müssen. Zugrunde gelegt werden die Vorschriften über die Schulerhaltung, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-

gesetz. Dort ist allerdings nicht zu finden, wie die Schulen räumlich ausgestattet sein müssen, damit sowohl Kinder als auch LehrerInnen einen Lebens- und Arbeitsraum vorfinden, der dafür geeignet ist, dort auch einen ganzen Tag zu verbringen. **Notwendig wäre nicht nur ein Garten bzw. wenigsten genügend Turnräume, in denen sich die Kinder bewegen können, Werk- und Hobbyräume, so wie sie jetzt zur Ausstattung der Ganztageschule gehörten, sowie Klub-, Spiel- und Leseräume.** Auch für LehrerInnen müssen genügend Räume angeboten werden, die zur Arbeit, zum Erholen und zur Kommunikation zwischen den Stunden genützt werden können.

Mit dieser Ausstattung würde auch ein Beitrag zur Auflösung der heutigen „Sitz-Schule“ geleistet und außerdem ein konkreter Schritt Richtung Öffnung der Schule als interessante Einrichtung für die Freizeitgestaltung der Kinder/Jugendlichen gesetzt. Diese Schulen haben eine Chance zur Profilierung, wenn sie Vorreiter für die Realisierung der Forderung „Kinder- und Jugendzentrum in jedem Bezirksort“ wären, indem hier eben die Schule selbst sich als Kinder- und Jugendzentrum anbietet.

Christine Heindl